



# Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

openPetitionGmbH  
Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Auskunft erteilt: Frau Herchenröder  
Telefon: (0211) 884 - 2558  
Fax: (0211) 884 - 3004  
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de  
Geschäftszeichen: I.A.3/17-P-2021-24712-00  
Düsseldorf, 25.11.2021

## Ihre Eingabe vom 16.08.2021, eingegangen am 16.08.2021

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 16.11.2021 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Die Petition richtet sich gegen die ungleiche Behandlung von Wohnwagen und Wohnmobilen bzw. die Handhabung der Abstellmöglichkeiten auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen.

Zu unterscheiden ist hierbei, ob es sich bei den Wohnmobilstellplätzen um eine Anlage des öffentlichen Verkehrs oder um eine private Stellplatzanlage handelt.

Eine öffentliche Verkehrsanlage liegt vor, wenn sie im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach ihrer straßenrechtlichen Widmung grundsätzlich von jedermann benutzbar ist. Neben den Fahrbahnen, Gehwegen und Grünstreifen einer Verkehrsanlage kann hierunter auch ein Parkplatz, auf dem auch Wohnmobile für kurze Zeit abgestellt werden können, fallen.

Sofern es sich bei Wohnmobilstellplätzen um eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Stellplatzanlage handelt, unterliegt sie gemäß § 1 Abs. 2 Bauordnung (BauO) NRW 2018 nicht den Vorschriften der BauO NRW 2018.

Bei Anlagen des öffentlichen Verkehrs treffen die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden ihre Entscheidungen zum ruhenden Verkehr und damit auch die Art der Nutzung stets in eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten sowie der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen. Diese Entscheidungshoheit wird durch die nach Art. 28 des Grundgesetzes und Art. 78 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen gewährleistete kommunale Selbstverwaltung garantiert.

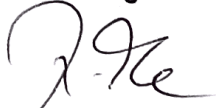
Bei privaten, oftmals gewerblich genutzten, gemäß BauO NRW 2018 genehmigungspflichtigen Stellplatzflächen für Wohnmobile handelt es sich entweder um entsprechende Stellplatzflächen auf Campingplätzen als Sondergebiete der Erholung gemäß § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) oder um „sonstige“ (Wohnmobil-)Stellplätze gemäß § 12 BauNVO. Hier entscheidet der jeweilige Antragsteller im Bauantrag, welcher Nutzungsumfang Gegenstand des Bauantrags ist. Er kann zum Beispiel die Nutzung der Stellplatzflächen auf Wohnmobile beschränken. Die jeweils zuständige Bauaufsichtsbehörde hat dann den Bauantrag dahingehend zu prüfen, ob das Vorhaben mit den baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar ist, und wenn dies zu bejahen ist, die beantragte Baugenehmigung entsprechend dem Begehren des Antragstellers zu erteilen.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen zu empfehlen.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. He'.

Zinke